**Caritas-Zentren in Stadt**

**und Landkreis Rosenheim**

Reichenbachstr. 5

83022 Rosenheim

Telefon: (0 80 31) 2037-11

Telefax: (0 80 31) 2037-29

e-mail: [czrosenheim@caritasmuenchen.de](mailto:czrosenheim@caritasmuenchen.de)

web: [www.caritas-rosenheim.de](http://www.caritas-rosenheim.de)

**Informationen zum Thema „Schulden“**

Hat ein Klient Schulden und hält sich nicht an die vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten, so haben die Gläubiger die Möglichkeit diese Schulden zu titulieren um die reguläre Verjährung (in der Regel 3 Jahre, außer bei Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung und anderen Ausnahmefällen) zu verhindern. Zur Titulierung gibt es mehrere Möglichkeiten, die gängigste ist der Weg über ein Mahnverfahren. Dem Schuldner wird dann ein Mahnbescheid zugeschickt. Dieser sollte genau geprüft werden. Ist die Forderung unberechtigt oder beispielsweise in der Höhe falsch, so kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder teilweiser Widerspruch innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Dem Mahnbescheid ist hierzu immer ein Vordruck beigeheftet. Ist die Forderung berechtigt, so sollte nicht widersprochen werden, da sonst nur Kosten entstehen, die dann der Schuldner noch zusätzlich zu tragen hat. Wurde dem Mahnbescheid nicht widersprochen, so folgt ein Vollstreckungsbescheid. Dann sind die Schulden tituliert, vollstreckbar im Wege der Zwangsvollstreckung und verjähren erst nach 30 Jahren.

Die Zwangsvollstreckung richtet sich zumeist auf den Lohn oder eventuelle Bankguthaben.

Asylbewerber beziehen Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und liegen mit ihren Einkünften somit unter der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze. Diese liegt bei 1139,99 € (Stand 2017) und steigert sich mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehepartner oder Kindern. Schulden müssen in einem solchen Fall nicht unbedingt zeitnah gezahlt werden, da der Schuldner ja nicht pfändbar ist, ihm von seinem Einkommen also nichts genommen werden kann, sofern er sich vor Pfändung schützt. Kosten und Zinsen laufen natürlich in solchen Fällen immer zu Lasten des Schuldners. Abstottern in Kleinstraten zumeist nicht sinnvoll, da zum Einen die Leistungen, die bezogen werden, ja das Existenzminimum darstellen und zur Lebensführung benötigt werden. Zudem decken Kleinstraten in der Regel noch nicht einmal die Zinsen und Kosten und reduzieren somit nicht die Hauptforderung.

Hat ein Asylbewerber bereits ein Konto und ist er von Pfändung aufgrund von Schulden bedroht so sollte das Konto in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Falls dann eine P-Konto Bescheinigung benötigt wird, kann diese von einer Schuldnerberatungsstelle ausgestellt werden. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen hat, da nur über den Weg der Bescheinigung der Freibetrag auf dem Konto entsprechend von der Bank angepasst werden kann.

Sollte ein Asylbewerber Strafen oder Geldbußen haben, so muss er diese unbedingt zahlen, da sonst Erzwingungshaft droht. Eine Ratenzahlung ist in den meisten Fällen auf Antrag möglich.

Bei einer Ladung des Gerichtsvollziehers zur Abgabe der Vermögensauskunft sollte der Schuldner den Termin unbedingt wahrnehmen und die Vermögensauskunft abgeben. Diese dient dem Gläubiger zur Datenabfrage (Information über Einkommen und Vermögen das zur Tilgung der Schulden hergenommen werden könnte) und hat nur die Konsequenz für den Schuldner, dass seine Daten danach in der Schufa erfasst sind. Wird der Termin jedoch nicht wahrgenommen, so droht auch hier Erzwingungshaft.

Bei Schulden aufgrund von „Schwarzfahrten“ gilt, dass diese insolvenzrechtlich zwar keine ausgenommene Forderung darstellen, aber wenn ein Schuldner 3 mal beim Schwarzfahren erwischt wird, droht eine Betrugsanzeige.

Wenn ein Asylbewerber anerkannt ist und evtl. sogar einen Arbeitsplatz gefunden hat, sollte er sich bei der Schuldnerberatung melden, damit gemeinsam an einer Lösung für die Schulden gearbeitet werden kann.

**Die zuständigen Schuldnerberatungsstellen der Caritas im Landkreis Rosenheim**:

CZ Rosenheim und Bürgerhaus Kolbermoor, Hr. Gumberger und Fr. Schergen

Reichenbachstr. 5, 83022 Rosenheim, 08031 / 203730

CZ Bad Aibling, Hr. Gumberger, Fr. Noll-Rehm

Kirchzeile 17, 83043 Bad Aibling, 08061 / 3504-0

CZ Prien, Hr. Eiter, Fr. Schergen

Bahnhofsplatz 3, 83209 Prien, 08051 / 1323

CZ Wasserburg, Hr. Lanzinger

Heisererplatz 7, 83512 Wasserburg, 08071 / 9063-0

**Die zuständige Schuldnerberatungsstelle in der Stadt Rosenheim:**

Schuldnerberatungsstelle der Diakonie

Königstraße 23a, 83022 Rosenheim, 08031 / 2354854